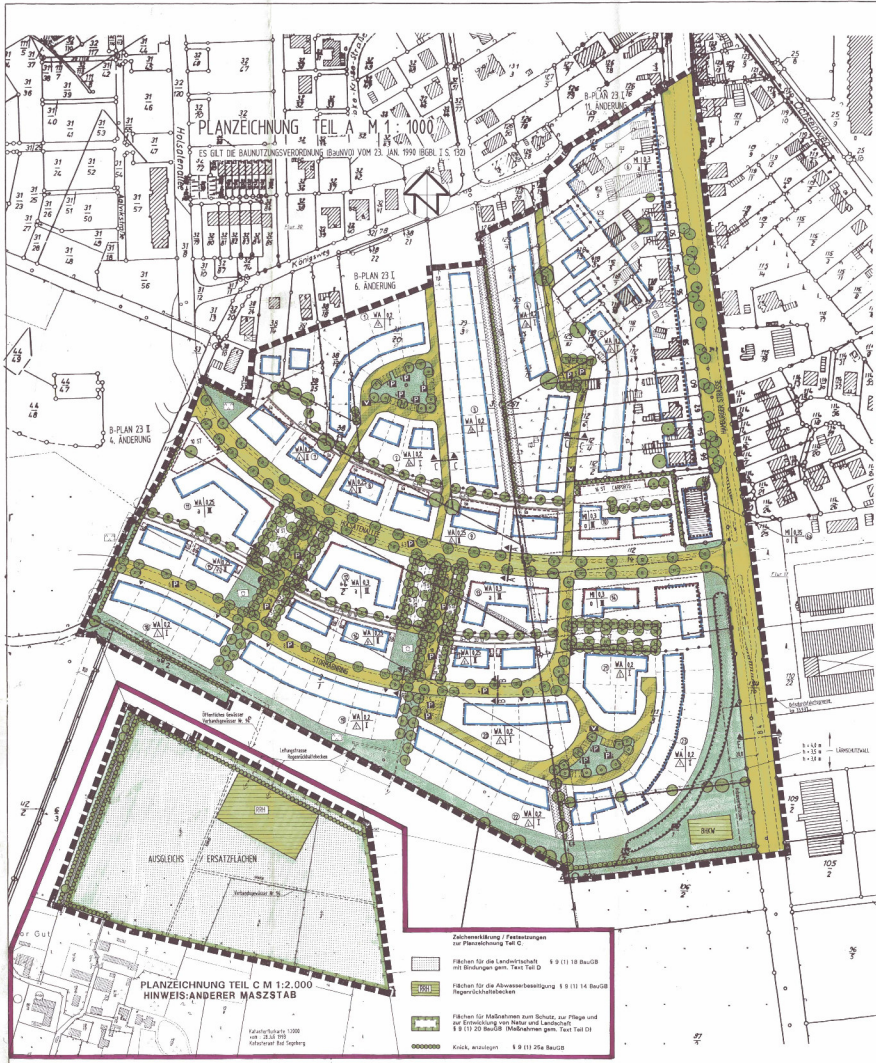


SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24



ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauO	
NA	Allgemeine Wohngebiete § 9 (1) Nr. 1 BauO
MA	Mischgebiete § 9 (1) Nr. 1 BauO
Mäß. der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauO	
ZINPZA	Zentrale Wohngebiete § 9 (1) Nr. 1 BauO
15.8	Zahl der Vollzeitarbeitsplätze § 9 (1) Nr. 1 BauO
16.1	Wohnfläche, Regenergie, Baulinie § 9 (1) Nr. 1 BauO
16.2	Offene Bauweise § 9 (1) Nr. 1 BauO
16.3	Abwechslung Bauweise § 9 (1) Nr. 1 BauO
16.4	Nur Einzelhäuser zulässig
16.5	Nur Mietwohnungen zulässig
16.6	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
16.7	Regenergie § 9 (1) Nr. 1 BauO
16.8	Städte § 9 (1) Nr. 1 BauO
Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 1 BauO	
16.9	Straßenverkehrsfläche
16.10	Straßenbegrenzungslinie
16.11	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
16.12	Öffentliche Parkfläche
16.13	Öffentlicher Bereich
16.14	Ein- bzw. Ausfahrt § 9 (1) Nr. 1 BauO
16.15	Öffentliche Grünfläche § 9 (1) Nr. 1 BauO
16.16	Kinderplayplätze
16.17	Parkplätze
Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (in Sinne der Bundesimmissionsrichtlinie) gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauO	
16.18	Stille, empfindlich § 9 (1) Nr. 1 BauO
16.19	Stille, unempfindlich § 9 (1) Nr. 1 BauO
16.20	Klein, zu erhalten § 9 (1) Nr. 1 BauO
16.21	Klein, zu erhalten § 9 (1) Nr. 1 BauO
16.22	Klein, zu erhalten § 9 (1) Nr. 1 BauO
Sonstige Flächen	
16.23	Flächen für Nebenstraßen
16.24	Stellplätze § 9 (1) Nr. 1 BauO
16.25	Gänge / bzw. Carports
16.26	Als Grün-, Park- und Sportanlagen zu bezeichnende Flächen § 9 (1) Nr. 1 BauO
16.27	Gehwege
16.28	Lärmschutzwälle
16.29	Flächen, die von gelagerter Bausubstanz befreit sind § 9 (1) Nr. 1 BauO
16.30	Nur: Kreisverkehrsflächen
16.31	Gründe des öffentlichen Rechts
16.32	Tronierung der Art und der Maßzahl der Art und der Maßzahl § 9 (1) Nr. 1 BauO
16.33	Flächen für Versorgungsanlagen § 9 (1) Nr. 1 BauO
16.34	Elektronische, Transformationsflächen
16.35	BKW
16.36	Biochemieanlagen

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A UND TEIL C

1. Für die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten allgemeinen Wohngebiete werden gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauO die folgenden allgemeinen Nutzungsregeln festgesetzt:

- Vorhandene Gebäude
- Künftig fortzuführende Gebäude
- Vorhandene Funktionsflächen
- Künftig fortzuführende Funktionsflächen
- Vorgeschaltete Grundstücksregeln
- Wohnfläche/Regenergie
- Wohnfläche/Regenergie
- Städteplanung
- Wohnfläche/Regenergie
- Abwechslung
- Nur Miet- und Mietwohnungen

TEXT / TEIL B ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauO

1.1 Für die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten allgemeinen Wohngebiete werden gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauO die folgenden allgemeinen Nutzungsregeln festgesetzt:

1.2 Für die festgesetzten Mischgebiete § 9 (1) Nr. 1 BauO und die festgesetzten Mischgebiete § 9 (1) Nr. 1 BauO gelten die folgenden Nutzungsregeln:

2. Bauweise § 9 (1) Nr. 1 BauO

2.1 Für die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Mischgebiete § 9 (1) Nr. 1 BauO und die festgesetzten Mischgebiete § 9 (1) Nr. 1 BauO gelten die folgenden Nutzungsregeln:

2.2 Für die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Mischgebiete § 9 (1) Nr. 1 BauO und die festgesetzten Mischgebiete § 9 (1) Nr. 1 BauO gelten die folgenden Nutzungsregeln:

3. Grünflächen § 9 (1) Nr. 1 BauO

3.1 Für die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Grünflächen § 9 (1) Nr. 1 BauO gelten die folgenden Nutzungsregeln:

4.1 In allen allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten sind Nebenstraßen § 9 (1) Nr. 1 BauO zu errichten. Die Nebenstraßen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen. Die Nebenstraßen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

TEXT TEIL D

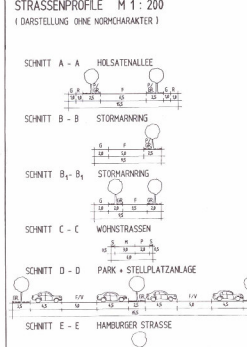
4.1 Für die in der Planzeichnung (Teil C) ausgewiesenen Flächen sind die folgenden Nutzungsregeln festzusetzen:

4.2 Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

4.3 Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

4.4 Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

4.5 Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.



4.2 Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

4.3 Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

4.4 Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

4.5 Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

4.6 Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

4.7 Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

4.8 Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

4.9 Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

4.10 Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgebot zum Aufstellen eines Besondereigentums der Stadtverwaltung § 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO

2. Die Mithilfe der Bürger § 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO

3. Die von der Planung beschriebenen Träger öffentlicher Belange sind nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO zu ermitteln. Die Träger öffentlicher Belange sind nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO zu ermitteln.

4. Die Stadtverwaltung § 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO

5. Die Geltung der Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und C) und dem Bebauungsplan Nr. 24, ist im Sinne der §§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO und § 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO zu gewährleisten.

6. Die Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und C) und dem Bebauungsplan Nr. 24, sind im Sinne der §§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO und § 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO zu gewährleisten.

7. Die Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und C) und dem Bebauungsplan Nr. 24, sind im Sinne der §§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO und § 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO zu gewährleisten.

8. Die Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und C) und dem Bebauungsplan Nr. 24, sind im Sinne der §§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO und § 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO zu gewährleisten.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauO (BauO) ist die Planung von der Stadtverwaltung § 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO zu gewährleisten. Die Planung ist im Sinne der §§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO und § 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO zu gewährleisten.

Die Planung ist im Sinne der §§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO und § 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO zu gewährleisten. Die Planung ist im Sinne der §§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO und § 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO zu gewährleisten.

Die Planung ist im Sinne der §§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO und § 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO zu gewährleisten. Die Planung ist im Sinne der §§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO und § 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO zu gewährleisten.

Die Planung ist im Sinne der §§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO und § 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO zu gewährleisten. Die Planung ist im Sinne der §§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO und § 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO zu gewährleisten.



SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24 "SÜD-WEST-STADT"

FÜR DAS GEBIET: WESTLICH DER HAMBURGER STRASSE (B 4), SÜDLICH DES KONIGSWEG

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauO

2. Bauweise § 9 (1) Nr. 1 BauO

3. Grünflächen § 9 (1) Nr. 1 BauO

4. Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 1 BauO

5. Sonstige Flächen § 9 (1) Nr. 1 BauO

6. Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

7. Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

8. Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

9. Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

10. Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

11. Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

12. Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

13. Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

14. Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

15. Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

16. Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

17. Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

18. Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

19. Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.

20. Die Flächen sind so zu errichten, dass sie sich mit den vorhandenen Straßen verbinden lassen.